Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 566

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (19. Ausschuß)

über den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die steuerliche Behandlung von Leistungen im Rahmen des Familienausgleichs

- Drucksache 189 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Lindrath

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf — Drucksache 189 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 20. Mai 1954

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Wellhausen	**Dr. Lindrath**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Rheinallee 20,
Telefon 3551

Zusammenstellung

des von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die steuerliche Behandlung von Leistungen im Rahmen des Familienausgleichs

- Drucksache 189 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (19. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die steuerliche Behandlung von *Leistungen im Rahmen des Familienausgleichs*	Entwurf eines Gesetzes über die steuerliche **und sozialversicherungsrechtliche** Behandlung von **Kindergeld**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Für Einrichtungen von Wirtschafts- und Berufsgruppen oder Teilen von solchen zum Ausgleich der Familienlast Kinderreicher (Familienausgleichskassen) und für ähnliche Regelungen gelten folgende Vorschriften:	Für Einrichtungen von Wirtschafts- und Berufsgruppen oder Teilen von solchen zum Ausgleich der Familienlast Kinderreicher (Familienausgleichskassen) und für ähnliche Regelungen gelten folgende Vorschriften:
1. Leistungen für Kinder *(Kinderbeihilfen)* sind steuerfrei und gelten nicht als Entgelt im Sinn der Sozialversicherung, soweit sie für das dritte und jedes weitere Kind gewährt werden, für das Kinderermäßigung nach § 32 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 oder § 39 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes zusteht oder gewährt wird, und 20 Deutsche Mark monatlich für jedes dieser Kinder nicht übersteigen, und wenn sie gezahlt werden	1. Leistungen für Kinder, **die zusätzlich allein im Hinblick auf die Zahl der Kinder gewährt werden (Kindergeld),** sind **beim Empfänger** steuerfrei und gelten nicht als **Einkommen, Verdienst oder** Entgelt im Sinne der Sozialversicherung **und Arbeitslosenversicherung,** soweit sie für das dritte und jedes weitere Kind gewährt werden, für das Kinderermäßigung nach § 32 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 oder § 39 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes zusteht oder gewährt wird, und 20 Deutsche Mark monatlich für jedes dieser Kinder nicht übersteigen, und wenn sie gezahlt werden
a) durch Familienausgleichskassen, die von Arbeitgebern zum Zweck der Zahlung von Kinder*beihilfen* an ihre Arbeitnehmer unterhalten werden,	a) durch Familienausgleichskassen, die von Arbeitgebern zum Zweck der Zahlung von Kinder**geld** an ihre Arbeitnehmer unterhalten werden,
b) durch private Arbeitgeber auf Grund von Betriebsvereinbarungen, Tarifverträgen, Tarifordnungen oder sonstigen Regelungen,	b) durch private Arbeitgeber auf Grund von Betriebsvereinbarungen, Tarifverträgen, Tarifordnungen oder sonstigen **betrieblichen** Regelungen,

Entwurf	Beschlüsse des 19. Ausschusses
c) durch *Familienausgleichskassen*, die zum Zweck der Zahlung von Kinder*beihilfen* an Angehörige einer Wirtschafts- oder Berufsgruppe, die nicht Arbeitnehmer sind, unterhalten werden.	c) durch **Einrichtungen,** die zum Zweck der Zahlung von Kinder**geld** an Angehörige einer Wirtschafts- oder Berufsgruppe, die nicht Arbeitnehmer sind, unterhalten werden.
2. In den Fällen von Nummer 1 Buchstabe *b und* c ist Voraussetzung der Steuerfreiheit und Beitragsfreiheit, daß die bezeichneten *Regelungen oder Familienausgleichskassen* vom Bundesminister der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesminister für Arbeit anerkannt worden sind. Die Befugnis zur Anerkennung kann auf andere Stellen übertragen werden.	2. In den Fällen von Nummer 1 Buchstabe c ist Voraussetzung der Steuerfreiheit und Beitragsfreiheit, daß die bezeichneten **Einrichtungen** vom Bundesminister der Finanzen im Benehmen mit dem Bundesminister für Arbeit anerkannt worden sind. Die Befugnis zur Anerkennung kann auf andere Stellen übertragen werden.
3. Beiträge an *Familienausgleichskassen* im Sinne von Nummer 1 Buchstabe c können bei der Ermittlung des Einkommens nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes als Sonderausgabe abgezogen werden, soweit sie zur Zahlung von Kinder*beihilfen* im Rahmen von Nr. 1 erforderlich sind.	3. Beiträge an **Einrichtungen** im Sinne von Nummer 1 Buchstabe c können bei der Ermittlung des Einkommens nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes als Sonderausgabe abgezogen werden, soweit sie zur Zahlung von Kinder**geld** im Rahmen von Nr. 1 erforderlich sind.
§ 2	§ 2
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.	unverändert
§ 3	§ 3
Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. *Januar* 1954 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. **Juli** 1954 in Kraft.